

Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler

Der Gemeinderat Rüthi erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 27 der Gemeindeordnung vom 1. April 2016 sowie Art. 24ff. der Schulordnung der Primarschule Rüthi vom 8. November 2016 folgendes Reglement:

	Allgemeines
	Art. 1
Zweck	<p>Dieses Reglement regelt die Grundsätze und Verfahren bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezug der Jokertage - das Absenzenwesen - die allgemeine Urlaubsgewährung - die Urlaubsgewährung zur Förderung besonderer Talente - die Dispensation
	Art. 2
Jokertage	<p>Die Erziehungsberechtigten können das Kind an zwei Halbtagen je Schuljahr ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht dispensieren lassen. Die beiden Halbtage dürfen kumuliert und können auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden.</p> <p>Die Lehrpersonen sind spätestens zwei Tage vor dem Bezug der Halbtage schriftlich zu informieren.</p> <p>Die freien Halbtage lassen sich nicht „ansparen“. Wird das jährliche Kontingent nicht genutzt oder nicht ausgeschöpft, verfällt es am Ende des Schuljahres.</p>
	Art. 3
Rahmenbedingungen	<p>Über die Bewilligung von Absenzen, Urlaub und Dispensationen entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie richtet sich nach den übergeordneten rechtlichen Grundlagen sowie nach der Orientierungshilfe des Erziehungsrates vom 19. Dezember 2018.</p>

	Absenzenwesen
	Art. 4
Absenzen	<p>Die Eltern melden der Lehrperson die Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn.</p> <p>Die Lehrperson erkundigt sich bei unterbliebener Meldung spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers.</p> <p>Bei mehrtägiger Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.</p> <p>Die Eltern begründen nachträglich nicht voraussehbare Abwesenheiten. Die Lehrperson kann eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Begründung verlangen. Bei zweifelhafter Glaubwürdigkeit können Beweismittel, namentlich Arztzeugnisse, verlangt werden.</p>
	Art. 5
Zeugniseintrag	Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten werden im Zeugnis unter „Bemerkungen/Absenzen“ vermerkt. Die Eltern können bei unentschuldigten Absenzen von der Bildungskommission verwarnt oder gebüsst werden.
	Urlaub
	Art. 6
Rahmenbedingungen	Die Grundsätze für Urlaub gelten für alle obligatorischen Schuljahre gleichermassen und schliessen die beiden Kindergartenjahre mit ein.
	Art. 7
Ferienverlängerung	Für Ferienverlängerungen wird kein Urlaub gewährt. Vorbehalten bleibt Art. 2 dieses Reglements.
	Art. 8
Urlaub aus familiären Gründen	<p>Urlaub wird bewilligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder nahe stehender Personen 1 Tag b. Bei Tod von Vater oder Mutter Bis 3 Tage c. Bei Tod von Geschwistern, Grosseltern oder anderen nahen Verwandten Bis 2 Tage d. Bei Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder anderen nahe stehenden Personen Max. 1 Tag <p>Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.</p>

	Art. 9
Weitere Urlaubsgründe	<p>Urlaub kann bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Wettkampfsport b. für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten c. für hohe religiöse Feiertage d. zur Förderung besonderer Talente e. zur Pflege familiärer Beziehungen im Herkunftsland der Familie, wenn dafür nachweislich nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können (z.B. wenn ein Elternteil aus dem Ausland stammt, nicht aber aus dem nahen Grenzgebiet) f. bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen
	Art. 10
Bedingungen	<p>Bedingung für die Bewilligung von Urlauben nach Art. 9 ist das Sicherstellen durch die Erziehungsverantwortlichen, dass die Schülerinnen und Schüler den verpassten Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten. Bei Urlaub gemäss Art. 9f müssen die Schülerinnen und Schüler im Ausland beschult werden und eine Bestätigung des ausländischen Schulträgers muss vorliegen.</p>
	Art. 11
Zuständigkeit	<p>Urlaubsbewilligungen bis zu drei Schultagen pro Schuljahr erteilt die Schulleitung.</p> <p>Urlaubsbewilligungen von mehr als drei Schultagen pro Schuljahr erteilt die Bildungskommission. Bei Gesuchen, die unter Art. 9 fallen, ist das Gesuch in jedem Fall an die Bildungskommission einzureichen.</p>
	Art. 12
Einreichfristen	<p>Das Urlaubsgesuch ist spätestens einzureichen, für Urlaub:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bis zu 3 Tagen, eine Woche vor Urlaubsbeginn b) Von mehr als 3 Tagen und in den Fällen nach Art. 9 des Reglementes, 30 Tage vor Urlaubsbeginn
	Art. 13
Ablehnungsgründe	<p>Gesuche um Urlaub können unter anderem abgelehnt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Erreichen der Lernziele des Schülers gefährdet ist - die Unterrichtsplanung und –gestaltung wesentlich erschwert wird - der Schüler disziplinarische Schwierigkeiten bereitet - bereits Urlaubsgesuche bewilligt wurden - der Urlaub zur Ferienverlängerung dient

	Talenturlaub
	Art. 14
Talenturlaub	<p>Talenturlaub kann bewilligt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für sportorientierte Veranstaltungen b) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen c) für die Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung d) zur Entlastung bei grossem Trainingsaufwand in regionalen oder nationalen Kadern. <p>Talenturlaub kann unabhängig von der Schulleistung gewährt werden.</p>
	Art. 15
Zuständigkeit	Das Gesuch um Talenturlaub ist rechtzeitig der Schulleitung einzureichen. Diese macht eine Empfehlung an die Bildungskommission, welche abschliessend entscheidet.
	Art. 16
Voraussetzungen Talenturlaub	<p>Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis vorlegen und die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation als realistisch eingeschätzt werden.</p> <p>Fehlt ein Leistungsausweis, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung eingereicht werden.</p>
	Art. 17
Organisation Talenturlaub	<p>Die Veranstaltungen müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder geeignet sein.</p> <p>Schule und beteiligte Organisation nehmen eine jährliche Standortbestimmung vor.</p> <p>Es ist semesterweise eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Ist eine Teilnahme an der Veranstaltung wegen Verletzung oder vergleichbarer Verhinderung nicht möglich, ist die Schule zu besuchen.</p>
	Dispensation
	Art. 18
Dispensation	Eine Dispensation unterliegt grundsätzlich den gleichen Bewilligungskriterien im Einzelfall wie Urlaub. Die Praxis ist hier allerdings restriktiver, weil bei der Dispensation dem Kind ganze Unterrichtsinhalte verloren gehen können und sich damit nicht nur die Frage nach der Wahrung der schulischen Ordnung, sondern auch die Frage nach der genügenden Umsetzung des verfassungsmässigen Grundschulrechts bzw. Schulobligatorium stellt.

	Art. 19
Dispensation von Unterrichtsinhalten	Mit Dispensation von einzelnen Unterrichtssequenzen wird zurückhaltend umgegangen. Auf die verschiedenen Bedürfnisse/Überzeugungen wird Rücksicht genommen.
	Art. 20
Besondere Veranstaltungen	Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Schulreise, Klassenlager) wird im Grundsatz von einer Dispensation abgesehen. Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler jedoch von einer Teilnahme dispensiert, bzw. ausgeschlossen werden.
	Art. 21
Fremdsprachen	Ungenügende Leistungen sind kein Grund für eine Dispensation in einer Fremdsprache. In der Primarschule soll von einer Dispensation im Fremdsprachenunterricht möglichst ganz abgesehen werden. Individuelle Lernziele ermöglichen den Anschluss in der Oberstufe eher als eine Dispensation. Eine Dispensation in allen Fremdsprachen ist zu vermeiden. „Native speakers“ werden in der Regel nicht vom Fremdsprachenunterricht dispensiert.
	Art. 22
Dispensation aufgrund religiöser Motive	Die Schule darf angesichts der grossen Bedeutung des Pflichtangebots darauf bestehen, dass ihre Lehrveranstaltungen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch sind und dass sie nicht für alle Wünsche eine abweichende Sonderregelung vorsehen oder zulassen kann. Es ist abzuwägen zwischen dem Recht auf genügenden Unterricht, Chancengleichheit und Integration und den individuellen, also „privaten“ Interessen. Im sexualkundlichen Unterricht wird auf eine Dispensation aufgrund religiöser Motive verzichtet.
	Art. 23
Mögliche Gründe für eine Dispensation	<ul style="list-style-type: none"> a) Medizinische Indikation: Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation, welche den Besuch eines Fachs verunmöglicht. Diese Dispensationen sind in der Regel befristet und bedürfen eines ärztlichen Zeugnisses. b) Begabungsförderung: Im Zusammenhang mit Begabungsförderung, wenn gewährleistet ist, dass die Inhalte eines nicht besuchten Faches von der Schülerin oder des Schülers anderweitig erworben werden. c) In Ergänzung zu einer sonderpädagogischen Massnahme: Wenn trotz verfügbarer individueller Lernziele Entwicklung und Schulerfolg einer Schülerin bzw. eines Schülers gefährdet sind, kann eine Dispensation geprüft werden. d) HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) In der Primarschule können Schülerinnen und Schüler während maximal zwei Wochenlektionen vom Regelunterricht dispensiert werden, falls der HSK-Unterricht gleichzeitig mit dem Unterricht gemäss Stundenplan stattfindet.

	Art. 24
Vorgehen	<p>Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Dispensation gilt folgendes Vorgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Schülerin oder ein Schüler kann in begründeten Ausnahmefällen von einem einzelnen Fach dispensiert werden. Erfolgt die Dispensation in Ergänzung zu einer sonderpädagogischen Massnahme, ist der Beizug des Schulpsychologischen Dienstes notwendig. 2. Die Verfügung erfolgt durch die Bildungskommission. 3. Die durch die Dispensation wegfallenden Lektionen müssen durch geeignete, schulisch fördernde Massnahmen kompensiert werden. 4. Das Einverständnis der Eltern für die Dispensation muss schriftlich eingeholt werden. Darin enthalten sind die konkreten Massnahmen, die Kompensationsregelung für die ausfallenden Lektionen sowie Hinweise auf mögliche Auswirkungen und Folgen dieser Massnahme auf die weitere schulische und berufliche Laufbahn des Kindes.
	Schlussbestimmungen
	Art. 25
Vollzugsbeginn	Dieses Reglement über Absenzen, Dispensation und Urlaub für Schülerinnen und Schüler wird nach unbenutztem Referendum rechtsgültig und per 1. Januar 2021 in Vollzug gesetzt.

Vom Gemeinderat Rüthi erlassen an der Sitzung vom 27. Oktober 2020

Gemeinderat Rüthi

Marion Heeb
Vize-Präsidentin

Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November bis 4. Dezember 2020